


Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Interessenbekundungsverfahren für den
Aufbau und Inbetriebnahme einer
Fachberatungsstelle für Frauen* in Berlin,
die von sexualisierter und häuslicher
Gewalt betroffen sind

Berlin, den 26.01.2026

| | | |
|--|---------------|---|
| Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung | BERLIN |  |
|--|---------------|---|

1. Hintergrund

Berlin ist verpflichtet, das seit Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz (GewHG) umzusetzen. Dieses verpflichtet die Länder ab dem 1. Januar 2027, ein Netz an ausreichenden, bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen und ihre Kinder, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen.

Die Studie „Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in Berlin“ vom ZEP - Zentrum für Evaluation und Politikberatung - aus dem Jahr 2024 hat verschiedene Versorgungslücken für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene gezeigt. Die Beratungsangebote sind insgesamt noch nicht ausreichend, bestimmte Gruppen von Frauen mit besonderen Bedarfen (z. B. gewaltbetroffene Frauen* mit Behinderung) sind unterversorgt und es fehlt an der ausgewogenen geographischen Verteilung der Angebote.

Außerdem wurden Lücken in folgenden Berliner Regionen bei der Versorgung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt identifiziert: Südneukölln, Mariendorf, Lichtenrade, Marienfelde, Lankwitz, Wedding, Reinickendorf-Süd und Spandauer Osten. Das Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz zeigt zudem eine überdurchschnittliche Belastung durch partnerschaftliche/innerfamiliäre Gewalt in den Bezirken Spandau, Mitte, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Reinickendorf.

Um den Vorgaben des Gewalthilfegesetzes gerecht zu werden, plant das Referat „Anti-Gewalt, Frauen in einer gesunden und sozialen Stadt“ der Abteilung Frauen und Gleichstellung der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, den Anti-Gewalt Bereich auszubauen und hierfür im Jahr 2026 eine neue Beratungsstelle für von sexualisierter und häuslicher Gewalt Betroffene Frauen* einzurichten.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) soll ein durchführender Träger ermittelt werden.

2. Zielstellungen des geplanten Projekts

Die Beratungsstelle soll Frauen*, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind, eine vertrauliche und kostenlose Fachberatung anbieten. Diese kann persönlich, telefonisch oder online erfolgen. Das Angebot sollte darüber hinaus auch weitere Leistungen umfassen, wie die Krisenintervention nach akuten Gewalterfahrungen, Stabilisierung, Aufklärung über Rechte und Handlungsmöglichkeiten, Vermittlung zu anderen Institutionen sowie bei Bedarf Beratung zu Schutzmaßnahmen für Betroffene und gegebenenfalls deren Kinder. Die

Beratungsstelle sollte dem BIG Hotline Kooperationsverbund beitreten. Das Angebot soll die Bedarfe spezifischer Zielgruppen wie von gewaltbetroffenen Frauen* mit Behinderung berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Standorts der Fachberatungsstelle sollte darauf geachtet werden, die in Ziffer 1 beschriebenen Versorgungslücken zu schließen. Stehen in den vorgegebenen Regionen keine Räumlichkeiten zur Verfügung, sind auch andere Standorte in Berlin möglich. Grundsätzlich ist die Verkehrsanbindung des Standorts zu berücksichtigen, um ein bezirksübergreifendes Angebot zu schaffen. Idealerweise sollten barrierefreie Räumlichkeiten gewählt werden.

Sich bewerbende Träger müssen im Rahmen einer Interessensbekundung ein Konzept einreichen (zu den Anforderungen an interessensbekundende Träger sowie an die einzureichenden Unterlagen vgl. Ziff. 5 und 6). Im Konzept sollen Aussage zu Beratungsangebot, Zielgruppe, Finanzierung, geplante Kooperationen und Vernetzungen, Personal, Qualitätssicherung, Standort sowie Organisation und Struktur des Trägers getroffen werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Verfahrensablauf

Die Prüfung und Bewertung der durch die Träger eingereichten Unterlagen erfolgen unter Berücksichtigung aller verlangten Angaben bzw. Nachweise. Die im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens eingereichten Konzepte werden unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Unparteilichkeit ausgewertet. Sämtliche nachprüfbar oder ins Einzelne gehende Behauptungen in den eingereichten Unterlagen werden als Zusagen angesehen und gelten als verbindlich zugesicherte Eigenschaft. Die Zuwendungsgeberin entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aufwendungen, die den sich bewerbende Träger am Interessensbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach dem Abschluss des Verfahrens wird der ausgewählte Träger von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen. In diesem Zusammenhang wird die Übersendung weiterer Unterlagen erforderlich, über die zu gegebener Zeit informiert wird.

Die Inbetriebnahme der Beratungsstelle soll möglichst zeitnah erfolgen, idealerweise im ersten Quartal 2026, spätestens jedoch im Laufe des zweiten Quartals. Sie kann schrittweise erfolgen.

Ein Rechtsanspruch des sich bewerbenden Trägers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3.2 Teilnehmer:innenkreis

Teilnahmeberechtigt sind Organisationen, die die unter Punkt 5 aufgeführten Anforderungen an interessensbekundende Träger erfüllen.

3.3 Einreichungsfrist

Die sich bewerbenden Träger werden aufgefordert, ihre Interessenbekundungen bis zum **01.03.2026 um 23:00 Uhr** unter Angabe des Betreffs: „IBV - Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt“ per E-Mail an luisa.talamini@senasgiva.berlin.de zu richten.

Ansprechpartnerin: Luisa Talamini | luisa.talamini@senasgiva.berlin.de | 0175 7541602

3.4 Verschwiegenheit

Sich bewerbende Träger haben, auch nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben hierzu alle an der Erstellung der Interessenbekundung beteiligten Mitarbeiter:innen zu verpflichten.

4. Grundsätze der finanziellen Förderung

4.1 Zuwendungsgeberin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Referat V C Anti-Gewalt, Frauen in einer gesunden und sozialen Stadt

Dienstsitz:

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung,
Dominicusstr. 12 - 14 | 10823 Berlin

4.2 Umfang und Voraussetzungen der Zuwendung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO Berlin als Zuwendung durch die Zuwendungsgeberin. Vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel sind für das Projekt bis zu 1.100.000 € jährlich vorgesehen. Die disponierten Mittel sind im jeweiligen Kalenderjahr zu verausgaben und können nicht übertragen werden. Durch den geförderten Träger ist einen Eigenanteil der Zuwendungssumme einzubringen.

Die Projektlaufzeit beginnt nach gegenwärtigem Stand der Planung im 2. Quartal 2026. Eine Fortführung des Projekts ist unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel über das Jahr 2027 hinaus beabsichtigt.

Es gelten die Vorgaben des Zuwendungsrechts des Landes Berlin. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Das einzustellende Personal muss den Erfordernissen entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen. Bei Bedarf kann fachspezifisches Personal auf Honorarbasis eingesetzt werden. Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach den Eingruppierungen des TV-L-Berlin.

5. Anforderungen an interessensbekundende Träger

Der Träger muss in der Lage sein, eine neue Fachberatungsstelle strukturiert aufzubauen und dauerhaft zu betreiben. Dazu gehören verlässliche Verwaltungs- und Abrechnungsprozesse. Kenntnisse der Landeshaushaltsordnung und des Zuwendungsrechts sowie Vorerfahrungen in dem Betrieb von sozialen Projekten mit öffentlichen Fördermitteln sind unabdingbar. Erfahrung in der Umsetzung und Abwicklung von Projekten in der geplanten Größenordnung ist von Vorteil.

Der Träger muss über passende Räume verfügen oder in der Lage sein, die Räume perspektivisch zur Verfügung zu stellen. Die Abteilung Frauen und Gleichstellung kann bei der Suche nach Räumen unterstützen.

Die Interessensbekundenden müssen zudem fachliche Expertise im Bereich der sozialen Arbeit sowie Erfahrung in der Durchführung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, idealerweise im relevanten Themenfeld – geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen - nachweisen können. Der sich bewerbende Träger muss Expertise zu in den Themen geschlechtsspezifische Gewalt (Ursachen, Erscheinungsformen, Dynamiken und Folgen), deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, Opferschutz sowie über fundierte Kenntnisse der relevanten rechtlichen Grundlagen verfügen. Zentrale Voraussetzung ist eine klare betroffenenorientierte und parteiliche Grundhaltung in der Beratung. Dabei wird eine

diskriminierungsfreie und intersektionale Ausrichtung erwartet. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Beratungsarbeit ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal mit einschlägiger Ausbildung (z. B. Soziale Arbeit, Psychologie) durchgeführt wird. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind verbindlich zu gewährleisten, um fachliche Standards dauerhaft sicherzustellen. Der Träger sollte über eine gute regionale Vernetzung mit anderen Institutionen (z. B. Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Gesundheitswesen) verfügen und bereit sein, mit anderen Fachstellen zu sexualisierter und häuslicher Gewalt zu kooperieren sowie in einschlägigen Fachgremien und Netzwerken mitzuarbeiten. Zur Sicherung einer hohen Beratungsqualität ist der Träger verpflichtet, fachliche Standards (wie regelmäßige Supervision) zu entwickeln und anzuwenden. Die Beratungsstelle ist möglichst barrierefrei und das Angebot niedrigschwellig zu gestalten. Der ausgewählte Träger baut die Beratungsstelle auf und betreibt sie. Dabei stellt er den wirtschaftlichen Einsatz und den Nachweis der Verwendung aller durch Zuwendung oder in anderer Form der durch SenASGIVA zur Verfügung gestellten Mittel sicher. Er garantiert mit seinem Antrag, dass das zur Projektdurchführung vorgesehene Personal über die notwendigen Erfahrungen, Fähigkeiten und zeitlichen Kapazitäten verfügt, um die Aufgaben sach- und fristgerecht in hoher Qualität umzusetzen.

6. Anforderungen an die Interessensbekundung

Es wird um folgende Unterlagen und Informationen gebeten:

1. Selbstdarstellung des Trägers einschließlich der Beschreibung der Erfahrungen im Betrieb vergleichbarer Projekte (maximaler Umfang 2 Din A 4 Seiten);
2. Angabe von Referenzprojekten in Form einer Auflistung. Dokumentationen oder Mediendateien werden nicht angenommen;
3. Konzept für den inhaltlichen und organisatorischen Aufbau der Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter und häuslicher Gewalt mit Angaben zu Beratungsangebot, Zielgruppe, geplanter Kooperationen und Vernetzungen, Personal, Qualitätssicherung, Kosten, Räume und Standort sowie Zeitplan (maximaler Umfang insgesamt 5 Din A 4 Seiten);
4. ein vorläufiger Finanzierungsplan inkl. Stellenplan;
5. Angabe einer Kontaktperson mit Telefonnummer und Adresse sowie E-Mail und ggf. Internetadresse.

Wenn Sie zur Antragstellung aufgefordert werden, sind weitere Unterlagen erforderlich über die Sie dann informiert werden. Der Projektbeginn ist spätestens für das zweite Quartal 2026 geplant.

Bei Fragen melden Sie sich gerne an Luisa Talamini | luisa.talamini@senasgiva.berlin.de |

Wir freuen uns auf Ihre Interessensbekundung!